

Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß

Nach Entgegennahme der Berichte der Bezirksgerichte Cottbus und Gera über die Verwirklichung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) weist das Präsidium des Obersten Gerichts auf folgende Probleme hin:

1. Die mit dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts gesetzten Maßstäbe und Anforderungen für die gerichtliche Beweisführung erfordern eine kontinuierliche Arbeit mit dem Beschluß. Durch die Rechtsprechung der Bezirksgerichte und die anderen Formen der Leitungstätigkeit ist den Kreisgerichten zu helfen, eine rationelle, im Aufwand differenzierte und den gesetzlichen Anforderungen gerecht werdende Hauptverhandlung zu gestalten.

Diesem Ziel dient auch der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen vom 5. Mai 1971, mit dem den Gerichten Hinweise für eine konzentriert durchzuführende Hauptverhandlung gegeben werden. Die gesetzlichen Prinzipien der gerichtlichen Beweisführung müssen auch bei Verfahren in einfachen Strafsachen uneingeschränkt verwirklicht werden.

Das Präsidium weist nochmals darauf hin, daß den Anforderungen beider Beschlüsse eine einheitliche Zielstellung zugrunde liegt. Wissenschaftliche Beweisführung ist stets rationelle Beweisführung, die sich durch die Konzentration auf das Wesentliche auszeichnet.

Die verbesserte Arbeit vieler Gerichte bei der Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung ist durch das Aufgreifen positiver Arbeitsweisen und -ergebnisse seitens der Bezirksgerichte weiter zu unterstützen. Zugleich ist den noch vorhandenen Mängeln konsequent entgegenzutreten. So gibt es — wie die Berichterstattung der Bezirksgerichte zeigt — noch Beispiele ungenügender Sachaufklärung, insbesondere

- wenn mehrere Straftaten dem Angeklagten zur Last gelegt werden,
- bei Rückfalltaten hinsichtlich der Ursachen und Bedingungen der erneuten Straffälligkeit,
- bei der Beweisaufnahme zur Person des Angeklag-

ten, die oft noch nicht sachbezogen und konzentriert genug erfolgt,

- hinsichtlich der Prüfung des Verteidigungsvorbringens,
- bei der Klärung von Widersprüchen zwischen einzelnen Beweismitteln.

In die Beweiswürdigung gehen mitunter noch Beweistatsachen ein, die nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren, wie z. B. bei Gutachten, auf die lediglich Bezug genommen wird.

3. Die Forderung, die in den genannten Beschlüssen des Obersten Gerichts enthalten ist, ein Geständnis des Angeklagten durch Vergleich mit anderen Beweismitteln und hinsichtlich seines Zustandekommens und seines Inhalts auf seine Richtigkeit zu überprüfen, wird nicht immer richtig befolgt. Aus dem Hinweis, daß „alle vorhandenen Beweismittel beizuziehen“ sind, die eine Prüfung des Geständnisses ermöglichen, darf nicht hergeleitet werden, es müßten unabhängig von dem erforderlichen Umfang alle Beweismittel beigezogen werden. Auch insoweit bezieht sich das nur auf die zur Beweisführung *n o t w e n d i g e n* Beweismittel. So genügt es in vielen Fällen, die Richtigkeit des eindeutigen Geständnisses mit der Verlesung des Tatortbefundberichts, des Beschlagnahmeprotokolls oder durch Einsichtnahme in die gefälschte Urkunde u. a. zu erkennen, was keinen besonderen Aufwand in der Hauptverhandlung erfordert.

4. Beim Erlaß von Strafbefehlen sind die Beweismittel, die den Nachweis der strafrechtlichen Schuld des Beschuldigten führen, auszuweisen. Es ist die Praxis richtig, neben dem Geständnis des Beschuldigten auch Zeugenaussagen, Sachbeweise, Beschlagnahmeprotokolle, Verletzungsgutachten u. a. Beweismittel anzuführen.

Im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Rauschzustandes, der die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ausschließt (§15 Abs. 3 StGB), muß die strafrechtlich relevante Handlung infolge Fehlens eines hierauf bezogenen Geständnisses durch andere Beweismittel bewiesen sein. Es genügt nicht, daß der Beschuldigte die Handlung nicht bestreitet.

5. Das Kollegium für Strafsachen wird beauftragt, sich in der Anleitungstätigkeit auf die genannten Problem.- zu konzentrieren und die weiteren, in den Berichten i der Bezirksgerichte enthaltenen Probleme einer Lösungs zuzuführen.

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen

Einige Probleme der gerichtlichen Beweisaufnahme

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) hat in der gerichtlichen Praxis zunehmend an Bedeutung gewonnen. Alle Bezirksgerichte haben Plenar-, Direktoren- und Fachrichtertagungen sowie Schulungen zur Erläuterung und Umsetzung dieses Beschlusses durchgeführt. Überwiegend ging diesen Beratungen eine kritische Einschätzung der Rechtsprechung im Bezirk voraus. Bewährt hat sich bei der Einschätzung der

Rechtsprechung auf der Grundlage des Beschlusses und bei der Erarbeitung der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Durchführung von Strafverfahren die Zusammenarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen in den Kreisen und Bezirken, wie z. B. in Erfurt, Cottbus und Halle.

Neben z. T. differenzierten und langfristigen Qualifizierungsmaßnahmen wurden in den Bezirken Erfurt und Suhl auch Schöffenschulungen durchgeführt, in denen die Schöffen mit dem Inhalt und den Anforderungen vertraut gemacht wurden, die der Beschluß an die